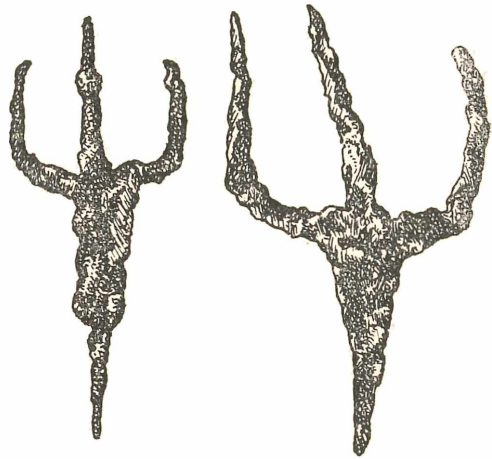


Dr. Gustav Brachmann, Neukirchen/Altmünster

Die älteste Fischerei-Ordnung von Oberösterreich

(Schluß)

Zum Schutze gegen die Strömung, rinnendes Unholz und dergleichen war es üblich, wenige Fuß oberhalb eines „saswerchs“ noch ein sogenanntes „schoßwerich“, ebenfalls aus starkem Flechtwerk, aufzurichten. Eine solche Wasserbaute — jedoch nicht mehr — durfte aber nur der Fischereiberechtigte, bzw. seine „verter“, nicht etwa ein bloßer „zuvischer“ machen.



Dreizackige eiserne Gere aus einer römischen Siedlung bei Hallstatt (nach WIESINGER-MORTON 1941). Näheres in Fußnote 29. ($\frac{1}{5}$ natürlicher Größe.)

Das „abchern“ (Abkehren, Ableiten) von der Traun aus in „runsen“ (hauptsächlich zur Bewässerung von Grundstücken angelegte Gerinne) ist, um die Fischbrut nicht zu gefährden, nicht vor Mariä Geburt (8. September) gestattet.

Niemand darf mit der „zuckangel“ (23), der „vert“-Fischer jedoch mit der „veder-snur“ (24) fischen.

Niemand darf sich eines „chöder pimis“ (25), niemand einer „schosrewschen“ (26), kein „zuvischer“ eines Setzgarnes (27) bedienen. Dem „geledvischer“ steht bei „lichem wasser“ (28) kein Zugwadt zu.

- (23) Schweres Angelzeug mit einem halben bis ein Dutzend Haken, das wohl ähnlich der Legangel tagelang — inzwischen höchstens einmal nachbeködert — liegen blieb.
- (24) Gewöhnliche Angel mit aus Federn angefertigter Fliege oder, was fast wahrscheinlicher sein mag, mit dem Schwimmer aus Federspule.
- (25) Beködertes, aus Pimis (Bimse, Binse) oder Schmehlen geflochtener Fangkorb. Diese Vorrichtung galt in der Traun als außerordentlich schädlich. Der Ausdruck ist heute erloschen.
- (26) „schosrewsche“, Schoßreusche: Entweder eine bis auf den Schoß (Flußgrund) versenkte schwere oder eine zwischen Saß- und Schoßwerk eingelegte Reuse. Nach Ansicht der Fischer aber war eine solche unerlässlich, wo eine ganze Fert nur ein solches Werk hatte.
- (27) Siehe Fußnote 11.
- (28) SCHEIBER deutet dies: „im Stromstrich“.

Nachtfischen ist erlaubt, aber niemandem mit Licht oder mit dem „ger“ (29).

Nur ein vollberechtigter „vierder verter“ darf ein zweiteiliges (doppeltes?) „achuach“ (30) schlagen, ein „steckwaider“ nur ein einfaches.

Auch wird noch einmal des Klosters Wilhering uraltes Herkommen vermerkt, durch seinen Fischer — es war dazumal der „mager veytl“ —, und jenes eines gewissen Leckhenprein, in der Traun je ein „werch“ („saswerich“) schlagen zu dürfen.

Zum Schlusse folgt wie üblich die Strafdrohung auf Übertretung dieser über Wunsch aller Fischereiberechtigten an der Unteren Traun von den erwähnten Bevollmächtigten beschlossenen und vom Herleinsperger wie auch vom Chunraden dem Walich, Landrichter ob der Enns, besiegelten, auf den Abschriften hinsichtlich der Echtheit vom Landeshauptmann bestätigten Fischerei-Ordnung. Sie war mit 60 Pfund Pfennig (31) an den Landesfürsten und mit 32 an den Landeshauptmann beziffert. Wenn man heutzutage oft sagen hört, daß alles erlaubt sei, was verboten sei, das heißt, daß die meisten gesetzlichen Bestimmungen nur „auf dem Papier“ stünden und samt ihren Strafdrohungen nicht so ernst zu nehmen seien, so war dies sicherlich in früheren Jahrhunderten noch weitaus mehr der Fall. Das Fehlen einer starken staatlichen Zentralgewalt, des Kaisers immer wieder zutage tretende Ohnmacht gegenüber den Landständen und deren eigene Schwäche gegenüber ihren Mitgliedern weltlichen wie geistlichen Standes, was sich begreiflicherweise bis hinunter zum letzten Stockwaider auswirkte, erklären das. Eine öffentliche Wache wie die der (erst ein halbes Jahrtausend später aufgestellten) Gendarmerie, die unbeeinflusst draußen auf dem Lande die Einhaltung der öffentlichen Ge- und Verbote überwacht hätte, fehlte völlig.

(29) Der mehrzackige eiserne Fischspeer ist ein uraltes Fischereigerät. Eiserne Gere mit je drei Zacken von etwa 5 bis 15 cm Länge, auch eine Harpune aus 13 cm langem Rundeisen mit 39 mm langem Widerhaken, fanden sich schon aus der römischen Niederlassung in der Lahn bei Hallstadt (1941). Vergl. die Abbildung aus WIESINGER-MORTON: Die römische Siedelung in der Lahn bei Hallstatt, Wiener Jahreshefte XXXIII, 1941, 113, 114, Abb. 40, Nr. 6 u. 11. Aber z. B. schon in den Ilmer Statuten (1350: WALCH, VI, 24) war der Gebrauch solcher „stos hamen“ verboten.

(30) SCHEIBER deutet dies: „Achfach, Fach im Wasser = Ache“. Sollte aber hier doch vielleicht nicht ach — fach (Fach im reißenden Wasser) gemeint sein, sondern arch — fach? In dieser meiner Annahme bestärkt mich ein sprachkundlicher Hinweis, für den ich Dr. F. Stroh (Linz) danke: Wenn wirklich ach (= reißende Strömung, schweres Wasser) gemeint wäre, würde man dies wahrscheinlich ah — oder a — geschrieben haben, vgl. z. B. Awinden (Ortschaft an der Donau, heute verderbt in Abwinden). Aleit'n (im Volksmund statt Achleiten) u. ä., wogegen der Ausfall des r bei arch gar nichts Auffälliges wäre (vgl. z. B. Anreiter aus Arnreiter). — Ich glaube, daß hier aus der beträchtlichen Zahl der verschiedensten Fache (Fachungen) für die Fischerei gerade die größte Art, nämlich eben jene arch=fache besonders herausgehoben werden sollten, wobei dann auch die Unterscheidung zwischen den geringeren Anrechten eines Stockwaiders gegenüber denen eines Ferters verständlicher würde. Im einen wie im anderen Falle bleibt es freilich schwer zu begreifen, wie denn wohl dem Steckwaider mit einem bloß einteiligen Fach sollte gedient gewesen sein; denn zumindest ein jedes arch = fach (siehe Fußnote 5) mußte doch eine Öffnung haben, durch die es gewissermaßen zweiteilig wurde.

(31) Das hätte damals dem Werte von 24 Mut (= 720 Metzen) Weizen entsprochen!

Die paar landschaftlichen Überreuter, die etwa über den „Fürkauf“ zu wachen, die „Wasserseher“ oder die kaiserlichen Forstknechte, die vielleicht fischerliche Übergriffe zu „sehen“ gehabt hätten, waren, wie die Akte immer wieder zeigen, zu „verschmiert“, die Männer vom Salzamt — in unausgesetztem Streit mit der Fischerei — nicht leidenschaftslose Unbeteiligte, und der „Kaiserliche Fischmeister“ (ein höherer Beamter, nicht zu verwechseln mit der Bezeichnung „Fischmeister“ für den bevollmächtigten Ferter) kämpfte, wie SCHEIBERS Arbeit so trefflich darstellt, ohne den gehörigen Rückhalt jahrhundertlang einen ebenso aufreibenden wie aussichtslosen Kampf gegen die Verstöße wider diese wie auch wider die späteren Fischerei-Ordnungen. Denn hinter den Fischern standen ja ihre Herrschaften, denen niemand ernstlich auf die Finger zu klopfen wagte. So sind also auch die oben angeführten Ge- und Verbote von 1418 samt ihrer dröhnenden Strafordnung mit einem wissenden Lächeln zu nehmen. Der hohe Wert dieser Urkunde liegt in dem Einblick, den sie uns Menschen von heute in die damaligen Fischereiverhältnisse des „Landls“ nach der wirtschaftlichen wie nach der kulturgeschichtlichen Seite vermittelt.

Anmerkung zu den Quellen Bei den diplomata, monumenta, instrumenta, registra u. dgl. handelt es sich um Urkundensammlungen, die zumeist im 19. Jahrhundert angelegt wurden, entsprechend unseren Österreichischen Urkundenbüchern der Akademie der Wissenschaften. So die Boica wie auch die MEICHELBEKs für Bayern, die Alsatiae (SCHÖPFLINs) für den Elsaß, die Juvavi für Salzburg, die Moguntiaca (WÜRDWEINs) für Mainz, wogegen es sich bei der Arbeit des Heisterbacher Mönches CAESARIUS um eine zu seiner Zeit (13. Jahrhundert) angelegte Chronik des Klosters Prüm handelt.

Kurzberichte aus dem Schrifttum

Urethan-Betäubung von Forellen bei wissenschaftlichen Untersuchungen. Obwohl die Urethan-Betäubung bei tierphysiologischen Untersuchungen seit langem auch bei Wassertieren üblich ist, hat sie bisher in die Methodik der Fischereiwissenschaft nicht Eingang gefunden. Nach Versuchen von E. TACK (Albaum) an Forellen hat sich eine 1%ige Lösung, das heißt, 10 g Äthylurethan (von E. Merck in Darmstadt) auf 1 Liter Wasser, als richtig erwiesen. Bei dieser Konzentration traten weder Verluste noch nachteilige Folgen ein, vorausgesetzt, daß auch alle sonstigen Maßnahmen, wie Vermeidung von Temperaturstößen beim Umsetzen, Darbieten O₂-reichen Frischwassers nach der Messung und anderes, gewissenhaft eingehalten werden. Eintritt und Dauer der Urethan-Narkose zeigt individuelle Schwankungen, ebenso die Erholungszeit. Im allgemeinen reichen bei Regenbogenforellensetzlingen 2 bis 3 Minuten zur Betäubung und auch wieder zur Aufrichtung aus der Seitenlage. Die Extremwerte betrugen nach TACK (Der Fischwirt, H. 12, 1955) für die Narkose 115 und 300 sec., für die Erholung 60 und 360 sec. „Meßreif“ ist ein Fisch, sobald er das Gleichgewicht verloren hat und in Seitenlage ruhig auf dem Boden des Behälters liegt. Es ist nicht ratsam, erst das Aufhören der Atembewegungen abzuwarten, da durch zu tiefe Narkose leicht Verluste eintreten. Zur Erholung kommen die Fische in frisches Fließwasser oder vorübergehend in einen Behälter, dessen stehendes Wasser gewechselt und durchlüftet werden soll.

Die Urethan-Konzentration für andere Fische muß von Fall zu Fall erst geprüft werden. Die Methode eignet sich für Messungen, Lebenphotographie, Fischmarkierungen, Prüfung von Ausstellungstieren usw. Sie ermöglicht eine schonende Behandlung der Tiere und spart erheblich an Zeit. Die angesetzte Urethan-Lösung ist wiederholt verwendbar und über ein Jahr haltbar.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1954

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Die älteste Fischerei-Ordnung von Oberösterreich 24-26](#)